



Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionsausgaben



Der Gemeinderat Walchwil, gestützt auf § 5 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes¹⁾ des Kantons Zug vom 31. August 2006, beschliesst:

Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionsausgaben

1. Gemäss Finanzhaushaltgesetz des Kantons Zug (FHG) § 5 Abs. 3 legt die Exekutive den Betrag fest, ab welchem Investitionsausgaben ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind (Aktivierungsgrenze). Unter dieser Grenze sind Investitionsausgaben zwingend in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

Als Investitionen gelten:

- a) Wertvermehrende Ausgaben für die Anschaffung oder Erstellung von Anlagen des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer;
- b) Ausgaben, die bestehende Anlagen des Verwaltungsvermögens ersetzen oder eine neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung über mehrere Jahre ermöglichen;
- c) Investitionsbeiträge.

Ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind:

- a) Grundstücke (inkl. Waldparzellen) des Verwaltungsvermögens
 - b) Investitionsbeiträge
 - c) Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
 - d) Darlehen des Verwaltungsvermögens
2. Die Aktivierungsgrenze für die Gemeinde Walchwil wird für Fahrzeuge bei CHF 50'000 und für alle übrigen Investitionen bei CHF 100'000 festgelegt.²⁾

¹⁾ BGS 611.1

²⁾ geändert am 14. März 2022 (GRB Nr. 68/2022), in Kraft ab 01. Januar 2022

3. Die Aktivierungsgrenze tritt rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.²⁾

Walchwil, 22. Oktober 2018

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch den Gemeinderat Walchwil am 22. Oktober 2018
(GRB Nr. 240/2018)

¹⁾ BGS 611.1

²⁾ geändert am 14. März 2022 (GRB Nr. 68/2022), in Kraft 01. Januar 2022



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

